

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das
Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-
Binnenmarktgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am
2. Dezember 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 12/3893 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)**

- Drucksachen 12/3432, 12/3773 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.12.92

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 651/92

**Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**ABSCHNITT 1
Verbrauchsteuerrecht**

	Artikel
Tabaksteuergesetz	1
Biersteuergesetz 1993	2
Branntweinmonopol	3
Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Mineralölsteuergesetz	5
Kaffeesteuergesetz	6
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	9
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	10
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	11
Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchsteuer- befreiungsverordnung	12

ABSCHNITT 2

**Sonstige Änderungen steuerrechtlicher
Vorschriften**

Änderung des Investitionszulagen- gesetzes 1991	13
Änderung des Einkommensteuer- gesetzes	14
Änderung des Grunderwerbsteuer- gesetzes	15
Änderung des Kraftfahrzeugsteuer- gesetzes	16

ABSCHNITT 3

**Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
aufgrund der Übernahme der Bundesaufgaben
des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollver-
waltung sowie sonstige Änderungen des Außen-
wirtschaftsgesetzes**

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	17
Änderung der Zweiten Verordnung zur Durch- führung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	18
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes ...	19
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	20
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..	21
Änderung des Atomgesetzes	22

ABSCHNITT 4

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang,
Inkrafttreten**

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	23
Inkrafttreten	24

84492

ABSCHNITT 1 Verbrauchssteuerrecht

Artikel 1 Tabaksteuergesetz (TabStG)*)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse
- § 4 Steuertarif
- § 5 Bemessungsgrundlagen
- § 6 Steuerbefreiungen
- § 7 **Steuerfreie Verwendung**
- § 8 Steueraussetzungsverfahren
- § 9 Tabakwarenherstellungsbetrieb
- § 10 Tabakwarenlager
- § 11 Steuerentstehung, Steuerschuldner
- § 12 Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Verpackungszwang
- § 15 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 16 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 17 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 19 Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel
- § 20 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 21 Tabakwaren aus Drittländern
- § 22 Erlaß, Erstattung der Steuer
- § 23 Packungen im Handel, Stückverkauf
- § 24 Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis

- § 25 Preisnachlässe und -ermäßigungen
- § 26 Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis
- § 27 Ausspielung
- § 28 Steueraufsicht
- § 29 Geschäftsstatistik
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Durchführung
- § 32 Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 33 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 34 Außerkrafttreten

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtak (Tabakwaren) unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zigarren oder Zigarillos sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1 000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABL. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/78/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABL. EG Nr. L 316 S. 5), der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABL. EG Nr. L 316 S. 8) und der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABL. EG Nr. L 316 S. 10).

(2) Zigaretten sind Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind. Zigaretten sind auch solche Tabakstränge, die durch einen einfachen nicht industriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben oder mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

(3) Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Rauchtabak ist Feinschnitt, wenn mehr als 25 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind.

(5) Andere Mitgliedstaaten ist jeder der anderen 11 Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(6) Andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) fallen.

(7) Steuerzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind deutsche Steuerzeichen.

§ 3

Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

8,3 Pfennig je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pfennig je Stück;

2. für Zigarren und Zigarillos

5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pfennig je Stück;

3. für Rauchtabak

a) Feinschnitt

30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg.

b) Pfeifentabak

5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg.

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können sich bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises durch eine im Steuergebiet ansässige Person unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 vertreten lassen.

(3) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(4) Der Hersteller oder Einführer hat auch für Tabakwaren, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis zu bestimmen. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(5) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtabak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakwaren die

- a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
- b) zum Prüfen in einem Steuerlager vom Lagerinhaber oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
- c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können,
- d) unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden,
- e) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren, verwendet werden,
- f) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet werden;

2. Tabakwaren, die außerhalb eines zugelassenen Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtobak mit der Hand oder einem einfachen Gerät hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt, an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 7

Steuerfreie Verwendung

(1) Die steuerfreie Verwendung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und f bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Steuer entsteht, wenn die Tabakwaren entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, sie sind nachweislich untergegangen. Kann der Verbleib der Tabakwaren nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zuge-

führt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 8

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Tabakwaren, die

1. sich im Steuerlager befinden,
2. nach §§ 15 bis 17 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. Tabakwarenherstellungsbetriebe (§ 9),
2. Tabakwarenlager (§ 10).

§ 9

Tabakwarenherstellungsbetrieb

(1) Tabakwarenherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren unter Steueraussetzung bestimmt und eingerichtet ist.

(2) Die Herstellung und Lagerung von Tabakwaren unter Steueraussetzung bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwertes der voraussichtlich in zwei Monaten entnommenen Tabakwaren abhängig, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamtes erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 10

Tabakwarenlager

Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung in einem Tabakwarenlager gelagert werden. Tabakwarenlager bedürfen der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt sind (Hersteller und Einführer) oder ausschließlich mit un versteuerten Tabakwaren handeln. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 11

Steuere Entstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Steuerlager entfernt werden, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers (Lagerinhaber).

Verpackungszwang

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverpackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Lager entfernt oder zum Verbrauch im Lager entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren, die nicht in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 12**Verwendung von Steuerzeichen,
Steueranmeldung**

(1) Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerfen und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverpackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Schuldner ist der Bezüher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverpackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 13**Fälligkeit**

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;
2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tag des nächsten Monats.

(2) Die Steuer für Tabakwaren, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten.

(1) Tabakwaren dürfen in den steuerrechtlich freien Verkehr nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch im Lager entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt oder verbracht werden.

(2) Den Kleinverpackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beigelegt werden. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beigelegt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 15**Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet**

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 7) verbracht werden,
3. in Zollverfahren überführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in die vorstehend unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe verbracht oder in die unter Nummer 3 genannten Zollverfahren überführt werden.

(3) In Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in Falle des Absatzes 2 der Anmelder Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Die Tabakwaren sind vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Verwendungsbetrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 16**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Tabakwaren dürfen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und in anderen Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren versandt werden. Der Versender hat Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Die Tabakwaren sind nach der Entnahme aus dem Steuerlager vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers unverzüglich aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder nach Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in den Verwendungsbetrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme in ein Steuerlager im Gebiet der Gemeinschaft ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(3) Tabakwaren, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren durch das Steuergebiet befördert werden, gelten als im Verfahren der Steueraussetzung befindlich.

(4) Werden Tabakwaren mit ordnungsgemäß verwendeten Steuerzeichen in das Steuergebiet verbracht, gelten sie als versteuert.

§ 17

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete ausgeführt werden, und zwar, soweit bei der Beförderung Gebiete anderer Mitgliedstaaten berührt werden, im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß. Erfolgt die Beförderung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren, ist Sicherheit nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zu leisten.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Tabakwaren unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 15 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 2 nicht in das Steuerlager oder den Verwendungsbetrieb aufgenommen, in ein Zollverfahren überführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Tabakwaren bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates (§ 16 Abs. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Tabakwaren entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Tabakwaren im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 16 Abs. 1, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Tabakwaren

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 19

Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel

Werden Tabakwaren unzulässigerweise entgegen § 12 Abs. 1 aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht oder versandt, entsteht die Steuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist, wer verbringt oder versendet und der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Tabakwaren sind nach § 215 Abgabenordnung sicherzustellen.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Bedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob im Besitz von Privatpersonen befindliche Tabakwaren des freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaates zu privaten oder gewerblichen Zwecken verbracht oder bereitgehalten werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Tabakwaren;
2. Ort, an dem die Tabakwaren sich befinden, oder die verwendete Beförderungsart;
3. Unterlagen über die Tabakwaren;
4. Beschaffenheit der Tabakwaren;
5. Menge der Tabakwaren.

§ 21

Tabakwaren aus Drittländern

Werden Tabakwaren aus anderen Gebieten (§ 2 Abs. 6) unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich als Drittlandsgut

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes,

gelten für die Entstehung und das Erlöschen (in anderen Fällen als durch Einziehung) der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, das Steuerungsverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

§ 22

Erlaß, Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraufsicht aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, ausgeführt oder in ein Zollverfahren überführt werden. Einführern und Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte oder in Empfang genommene Tabakwaren unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 31 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

§ 23

Packungen im Handel, Stückverkauf

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 24

Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 25

Preisnachlässe und -ermäßigungen

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 26

Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 27

Ausspielung

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

§ 28

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Handel mit Tabakwaren,
2. das Aufreißen von Zigaretten, Zigarren und Zigarillos in Steuerlagern und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
3. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten ausüben will, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden,

§ 29

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 einen Kleinverkaufspreis nicht oder nicht richtig bestimmt,
3. entgegen § 28 Abs. 2 eine der dort genannten Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Tabakwaren nicht in den dort vorgeschriebenen Packungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch entnimmt oder in das Steuergebiet einführt oder verbringt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kleinverkaufspackungen andere Gegenstände beipackt,
3. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2 über die Packungen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 den Packungspreis unterschreitet, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
5. entgegen § 27 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt.

§ 31

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.
2. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 3) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 14 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen.
3. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 14 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen.
4. abweichend von § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen.
5. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 12 Abs. 1 und 2) zu erlassen.
6. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 12 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln.
7. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 12 Abs. 2) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 13) zu bestimmen.
8. die Besteuerung bei der Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern abweichend von § 21 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.
9. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen.
10. das Verfahren für die Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1), steuerfreie Verwendung (§ 7 Abs. 1) und für die Erstattung der Steuer (§ 22) zu regeln und die Gebühren nach § 22 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen.
12. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 28 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen.
13. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen das Erlaubnis- und Lagerverfahren sowie die Herstellungs- und Lagertätigkeiten näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.
14. in einer Freizone abweichend von § 10 für die Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.
15. a) in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Tabakwaren durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte.
- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

(BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- aa) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - bb) bei der Lieferung von versteuerten Tabakwaren dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
 - c) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
 - d) zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verkehrsvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl der Reisenden bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
16. zur Sicherung der Steuerbelange das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 Abs. 2 oder § 10 erkennbar sind.

§ 32

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.

(3) Zigaretten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. Januar 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt und von 1. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 zum Steuersatz von 82,26 DM je kg und 22,1 von Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 114,- DM je kg versteuert.

(4) Für am 1. Januar 1993 angemeldete Herstellungsbetriebe gilt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 als erteilt. Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Tabakwarenlagern nach § 10.

(5) Bei Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Rohtabak und Zigarettenpapier werden die Ansprüche

aus Steuerschuldverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen abgewickelt.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1989 (BGBl. I S. 824), außer Kraft.

Artikel 2

Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)*)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steueraussetzungsverfahren
- § 5 Herstellungsbetrieb
- § 6 Bierlager
- § 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge
- § 8 Steuererklärung, Steuerfestsetzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Steuerfreie Verwendung
- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 12 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 13 Einfuhren aus Drittländern
- § 14 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 15 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 16 Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
- § 17 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 18 Versandhandel
- § 19 Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten
- § 20 Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet
- § 21 Ermächtigung zu Steuervergünstigungen
- § 22 Steueraufsicht
- § 23 Geschäftsstatistik
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

- § 25 Durchführung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Außerkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten von Durchführungsbestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Bier im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Mischungen von Bier im Sinne der Nummer 1 mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Steuertarif

(1) Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 Deutsche Mark je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 Gramm Bier, wie er sich nach der großen Balling'schen Formel aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Bruchteile eines Grades (Nachkommastellen) bleiben außer Betracht.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und
- auf 50 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 vom Hundert unverändert. Die Steuersätze werden auf vier Stellen nach dem Komma, die Steuerbeträge je Hektoliter Bier auf zwei Stellen nach dem Komma, genau ermittelt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier, einschließlich Lizenzbier, für das innerhalb eines Kalenderjahres die Steuer entstanden ist, abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind, zuzüglich der aus der Brauerei unter Steueraussetzung entfernten sowie der steuerfrei abgegebenen oder verwendeten und der in der Brauerei zur Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzten Mengen. Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne das in Lizenz gebraute Bier.

(3) Als unabhängig ist eine Brauerei anzusehen, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut. Das Brauen unter Lizenz ist jedoch für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unschädlich, wenn

1. die Lizenzherstellung weniger als die Hälfte der Gesamtjahreserzeugung beträgt,
2. die Lizenzherstellung zum Steuersatz nach Absatz 1 versteuert wird und
3. die Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl nicht übersteigt.

(4) Voneinander abhängige Brauereien, die zusammen eine Gesamtjahreserzeugung von 200 000 hl nicht überschreiten, gelten für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes als eine Brauerei.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Essig,
2. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
3. vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
4. zur Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Biersteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Bier, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach §§ 11, 12 und 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb,
2. das Bierlager,

soweit die Erlaubnis nach §§ 5 und 6 erteilt worden ist.

§ 5

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist die Brauerei, in der das Bier in einem Brauverfahren hergestellt wird, sowie jeder Betrieb, in dem Bier im Sinne des Gesetzes außerhalb eines Brauverfahrens hergestellt oder in seiner Menge oder seinem Stammwürzegehalt so verändert wird, daß sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern. Der Herstellungsbetrieb umfaßt auch die Lagerung.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Betriebe, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen

verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme entstehende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(3) Brauereien, die erstmals mit der Herstellung von Bier beginnen, haben in ihrem Antrag die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben.

(4) Das Mischen von Bieren verschiedener Steuerklassen, sowie das Mischen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken durch den Verbraucher unmittelbar vor dem Verbrauch ist keine Herstellung im Sinne dieses Gesetzes. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Wirte auf Verlangen des Verbrauchers die vorgenannte Mischungen für ihn vornehmen.

§ 6

Bierlager

(1) Bierlager sind Lager, die

1. der zeitlich unbegrenzten Lagerung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter,
2. der Verwendung von Bier zur Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken

dienen.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf 0,5 % vol oder weniger ist kein Verbrauch. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Bier ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich bei nicht eichpflichtigen Gefäßen, deren Füllmenge nach der Fertigpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet ist, nach dem auf der Fertigpackung angegebenen Mengenvolumen, im übrigen nach dem Raumgehalt der Umschließung.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließung ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In begründeten Fällen kann das Hauptzollamt die Frist bis auf den 10. Tag des folgenden Monats verlängern. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern. Werden für Bier der gleichen Steuerklasse unterschiedliche Steuersätze geltend gemacht, so sind die Mengen innerhalb der Steuerklassen nach Steuersätzen aufzugliedern. Steuerlager, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Satz anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete amtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 unterliegt, wird im laufenden Kalenderjahr nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt eine Brauerei erstmals mit der Bierherstellung, wird die von ihr im Zulassungsantrag angegebene Jahreserzeugung für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Beginnt eine Brauerei während eines Kalenderjahres mit der Biererzeugung, wird im folgenden Jahr für die vorläufige Steuerfestsetzung die Vorjahreserzeugung durch die Betriebsmonate geteilt und mit zwölf vervielfacht. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge unter Zugrundelegung der Gesamterzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr festzusetzen.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 2 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(4) Inhaber von Steuerlagern, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ermäßigten Sätzen nach § 2 Abs. 2 vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Vorjahreserzeugung der ausländischen Brauereien vorzulegen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer bis zum 20. Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

(2) Die Steuer, die nach § 7 Abs. 2 entstanden ist, ist sofort zu entrichten.

§ 10

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Bier steuerfrei nach § 3 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wird Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet oder kann es dieser nicht mehr zugeführt werden, entsteht die Steuer, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 10) verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Bier darf in den Fällen des § 13 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 verbracht werden.

(2) Das Bier ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Absatz 1 Nr. 3 überzuführen.

(3) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Anmelder oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers, Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab.

§ 12

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder

3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Bieres in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 6), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Das Bier ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn es ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger. Für die entstandene Steuer finden § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1 Anwendung.

(6) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 13

Einführen aus Drittländern

(1) Wird Bier aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht (Einfuhr) oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets

gelten die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung des im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Bieres oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 14

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

(2) Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Bier unverzüglich auszuführen.

§ 15

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 11, 12 oder 14 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Bier gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 oder des § 14 Abs. 3 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Bier bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Bier entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Bier im innergemeinschaftlichen Stauersendungsverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Bier

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Bier erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 16

Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Bier in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Bier nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zum Versand zu erlassen.

§ 17

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Bier nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 16 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Bieres;
2. Ort, an dem sich das Bier befindet oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über das Bier;
4. Menge und Beschaffenheit des Bieres.

§ 18

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Bier aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Bieres an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Bier durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung erheblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt. Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Bier in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Bier zu führen und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, daß er die von dem Empfangsmitgliedstaat geforderten Voraussetzungen und Meldepflichten erfüllt.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung zuzulassen, daß abweichend von den Absätzen 3 und 4 eine Steueranmeldung global für einen Monat bis zum siebten Tag des folgenden Monats bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben wird.

§ 19

Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Bieres beim Hauptzollamt stellt und das Bier auf Verlangen vorführt,
- b) das Bier mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Bier in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Lieferer von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 20

Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet

(1) Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in ein Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

(2) Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann versteuertes fremdes Bier in ein Steuerlager aufgenommen und die Steuer für dieses Bier vergütet werden.

(3) Auf Antrag eines Steuerlagerinhabers oder eines berechtigten Empfängers wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer für Bier erstattet, wenn das Bier auf Kosten des Antragstellers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaß- und Erstattungsverfahren näher zu regeln und im Falle des Absatzes 3 Mindestmengen vorzuschreiben.

§ 21

Ermächtigung zu Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,

4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Bier steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

§ 22

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Bier sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht. Die Herstellung von Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol und weniger unterliegt ebenfalls der Steueraufsicht.

(2) Bier kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn es ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Verwendung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. ordnungsgemäß versteuert wurde oder zur Versteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bier nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,

2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 14 Abs. 3 Bier nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt oder
3. entgegen § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 25

Durchführung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstmengen für den Haustrunk nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, sowie den Kreis der Empfangsberechtigten festzulegen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
3. die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Nähere zur Steuererklärung nach § 8 zu bestimmen, insbesondere über die für die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres notwendigen Angaben,
 - b) Bestimmungen zu § 11 Abs. 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren näher zu regeln,
 - c) Verfahrensvorschriften zu § 20 Abs. 1 bis 3 zu erlassen,
5. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) insbesondere deren Titel III
 - a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nach § 12 zu regeln,
 - b) sonstige Bestimmungen zu § 12 Abs. 1 bis 6, insbesondere zum Verfahren der Zulassung und der Steuererklärung, zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Bier in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,

6. die Art sowie das Verfahren für die in den §§ 5, 11, 12, 16 und 18 geforderten Sicherheiten näher zu bestimmen,
7. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren nach §§ 5 und 6 zu regeln und
 - a) die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
 - b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsstätten in das Steuerlager einzubeziehen sind,
8. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
 - a) das Verfahren für die steuerbegünstigte Verwendung nach § 3 Abs. 1 und § 10 näher zu regeln,
 - b) die Erteilung der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Bier von Mindestmengen abhängig zu machen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Inhaber von Zollagern und Lagern, in denen aufgrund von § 6a Abs. 1 BierStG alter Fassung Erzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in sinn-gemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung unverteuert gelagert werden dürfen, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Biersteuerlagern.

(2) Angemeldete Brauereien und bewilligte Ausfuhrlager gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes. Ausfuhrlager jedoch nur, wenn sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Sicherheit nach § 12 Abs. 1 geleistet haben.

(3) Vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren zu Ausfuhrslagern werden nach dem alten Verfahrensrecht zu Ende geführt.

Gelangt Bier in einem vor dem 1. Januar 1993 begonnenen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach diesem Zeitpunkt in das Steuergebiet, so kann es mit Zustimmung des Hauptzollamts unter sichernden Maßnahmen in das Verfahren der Steueraussetzung überführt werden. In allen anderen Fällen gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Für versteuertes Bier, das nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr der Biersteuer unterliegt, wird die bis zum 31. Dezember 1992 entstandene Steuer erstattet oder nicht erhoben, wenn das Bier nach dem 31. Dezember 1992 wieder in die Brauerei aufgenommen wird.

(5) Herstellungsbetriebe, die Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 herstellen, haben — soweit das Getränk bis zum 31. Dezember 1992 nicht der Steuer unterlag — zum 1. Januar 1993 die Bestände aufzunehmen und dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für den Bieranteil entrichteten Steuer anzuzeigen. Das Hauptzollamt vergütet die Steuer für den Bieranteil der Bestände, in dem sie diese mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. In den Fällen des § 5 Abs. 2 befinden sich die Bestände ab 1. Januar 1993 unter Steueraussetzung.

(6) Soweit für unter Abfindung hergestelltes Bier, das sich am 1. Januar 1993 noch in einer vorher abgefundenen Brauerei befindet, die Steuer bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, wird die Steuer mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. Die Bestände an diesem Bier sind dem Hauptzollamt zu melden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Verfahren zu den Absätzen 3 bis 6 näher zu regeln.

§ 27

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) mit Ausnahme der Bezeichnung des Gesetzes, des § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, des § 11 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 12, 18 und 25 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Vorläufiges Biergesetz“.

2. An § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zulassung von Ausnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.“

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes Anwendung.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

- cc) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- dd) In der neuen Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung des § 9 Abs. 1 bis 8 das Nähere über die Bierbereitung, die dazu verwendeten Stoffe und Verfahren sowie die Bierarten zu bestimmen,
2. das Nähere über die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen.“

§ 28

Außerkräfttreten von Durchführungsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), mit Ausnahme der Bezeichnung der Verordnung, der §§ 3, 8 Satz 2 bis 4, der §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 sowie der Überschrift vor § 16 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt: „Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“.

2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung branntweinmonopolrechtlicher Vorschriften*)

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2

Monopolgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland."

2. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

3. Dem § 25a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schlempe ist für Zwecke der Landwirtschaft auf dem Brennereigut oder gemeinschaftlich für Zwecke der Brennerei zu verwenden.“

4. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei drohendem Verderb der Rohstoffe oder bei überdurchschnittlich guten Ernteerträgen den Vorgriff auf das Jahresbrennrecht des folgenden Betriebsjahres sowie bei nichtverschuldeten Betriebsstörungen oder bei außergewöhnlichen Mißständen die nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts des ablaufenden Betriebsjahres gestatten, soweit dadurch monopolwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen 10 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts nicht überschritten werden. Der Antrag auf nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts muß spätestens vor Ende des Betriebsjahres gestellt sein.“

5. Dem § 42 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn sie für ein Brennrecht beantragt wird, das in den letzten drei Jahren vor dem beantragten Übertragungszeitpunkt übertragen worden ist. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann zur Vermeidung von Härten aus der Abwicklung früherer Übertragungen für eine Übergangszeit von drei Betriebsjahren Ausnahmen zulassen.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „über 7 000 hl A“ die Worte „bis 10 000 hl A“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zu einer Erzeugung von 7 000 hl A“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Brennereien, deren Jahreserzeugung mehr als 10 000 hl A beträgt, erhalten besondere Übernahmepreise. Diese dürfen nicht höher sein, als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis, der in den einzelnen Erzeugungsstufen für gleiche Rohstoffe verarbeitende Brennereien ermittelt wurde.“

7. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „, der von Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A hergestellt wird.“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10 000 hl A erhalten besondere Übernahmepreise, die nicht höher sein dürfen als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis oder, falls ein solcher nicht ermittelt wird, als der niedrigste Selbstkostenpreis für eine Brennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A.“

8. § 72b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 90“ durch die Worte „§ 89 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Brennrechts zu Trinkzwecken sowie zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

9. Die §§ 78 bis 80 werden gestrichen.

*) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

10. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung übernimmt und verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer nach § 130. Auf diesen Branntwein finden die Regelungen über Branntweinlager (§ 134 Abs. 2) sinngemäß Anwendung. Der Branntwein gilt mit der Abnahme als im Branntweinlager der Bundesmonopolverwaltung befindlich; entsprechendes gilt für die Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82 a) hinsichtlich des von ihr übernommenen Kornbranntweins.“

11. § 87 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung reinigt den unverarbeiteten Branntwein und verwertet ihn zu festgesetzten Verkaufspreisen. Sie kann den Branntwein, soweit dies nach § 132 für seine Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, vergällen.“

13. In § 89 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

14. Die §§ 90 bis 92 werden gestrichen.

15. § 99 a wird gestrichen.

16. § 99 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck“ durch die Worte „Trinkzwecken und zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Riech- und Schönheitsmitteln“ durch die Worte „kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

17. § 100 wird gestrichen.

18. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Unter Kornbranntwein im Sinne dieses Gesetzes ist ein Branntwein zu verstehen, der ausschließlich aus dem vollen Korn von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist.“

19. Die §§ 102 bis 105 werden gestrichen.

20. In § 106 werden die Worte „Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Regelsatz nach § 131 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Wer Branntweinübernahmegeld zugunsten Dritter erschlichen hat, haftet für die Rückzahlung.“

22. In § 113 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen. Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“, die Worte „der Reichskasse“ werden durch die Worte „des Bundes“ ersetzt.

23. § 115 wird gestrichen.

24. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 5, 7 und 11 gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6, 8 bis 10 und 12 werden die Nummern 5 bis 9.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt und dadurch ermöglicht, ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen.“

25. § 129 a wird aufgehoben.

26. Nach § 129 a wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil — Branntweinsteuer

§ 130

Steuergebiet, Steuerggegenstand

(1) Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Monopolgebiet (§ 2). Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Branntwein im Sinne des Absatzes 1 sind Flüssigkeiten

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol.

2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

(3) Der Einordnung als Branntwein nach Absatz 2 steht nicht entgegen, daß dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält.

(4) Branntweinhaltige Waren im Sinne von Absatz 1 sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol. bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist. Alkoholhaltige Erzeugnisse sind für Zwecke der Besteuerung im Zweifel branntweinhaltige, dem Regelsatz nach § 131 Abs. 1 unterliegende Waren.

(5) Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 5 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung anzuordnen, daß Brennwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in ein mit einer Weinbrennerei verbundenes Branntweinlager aufgenommen wird, bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt wird.

§ 131

Steuertarif

(1) Die Steuer bemißt sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 2 550 Deutsche Mark (Regelsatz).

(2) Abweichend von Absatz 1 vermindert sich der Regelsatz für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschußkleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, um 375 Deutsche Mark und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln hergestellt ist, um 550 Deutsche Mark je hl A. Die Steuerermäßigung ist auf den Erzeuger beschränkt und setzt voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Die Steuerermäßigung gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl A stammt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
2. Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auszuschließen, wenn diese Abfindungsbranntwein in Gebiete außerhalb des Steuergebiets verbringen oder verbringen lassen.

§ 132

Steuerbefreiungen und -entlastungen

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln, die keinen Alkohol mehr enthalten, weil er während des Produktionsprozesses entzogen oder umgewandelt wurde,
4. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
5. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein nach Absatz 1 steuerfrei oder nach Absatz 3 unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

(3) Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen,

b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, daß bei der Herstellung von Waren, die keinen Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,

c) anzuordnen, daß Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder daß besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,

d) anzuordnen, daß Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und daß davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen,

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Trinkbranntweinmarkt anzuordnen, daß die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sind, als Trinkbranntwein genossen zu werden,

3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nicht-gewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen,

4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21), insbesondere deren Artikel 27, anzuordnen, daß auch vollständig vergällter Branntwein dem Steueraussetzungsverfahren (§ 133) oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

§ 133

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die

1. sich in einem Steuerlager befinden,
2. nach den §§ 140 bis 142 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. die Verschußbrennerei (§ 134 Abs. 1),
2. das Branntweinlager (§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2).

§ 134

Steuerlager

(1) Verschußbrennerei ist die nach § 52 mit Zustimmung des Hauptzollamts verschlußsicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

(2) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,

2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen in Bezug auf die Lager- und Herstellungstätigkeiten zu treffen,

2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 135

Branntweinlager

(1) Das Branntweinlager wird im Regelfall als offenes Lager betrieben. Als Branntweinverschlußlager (Lager unter amtlichem Mitverschluß) kann es betrieben werden, wenn es verschlußsicher eingerichtet ist, ausschließlich der Lagerung von Branntwein dient und die jahresdurchschnittliche Lagerdauer mehr als sechs Monate beträgt.

(2) Wer ein Branntweinlager betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die über geeignete Lagerstätten verfügen. Für offene Lager, ausgenommen Lager der Bundesmonopolverwaltung und der

Vereinigung von Kombrennereien (§§ 82, 82a), ist die Erlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig (Steuerlagersicherheit). Die Sicherheit entspricht dem nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwert der Menge an reinem Alkohol, die im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt aus dem Branntweinlager insgesamt entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) das Erlaubnis- und Lagerverfahren für offene und unter amtlichem Mitverschluß stehende Branntweinlager einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung näher zu regeln,

b) anzuordnen, daß bei Gefährdung von Steuerbelangen Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwertes des tatsächlichen Lagerbestands und der tatsächlichen Lagerentnahmen zu leisten ist oder daß das Lager unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist,

c) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsschwund festzulegen, hierüber Erklärungen des Lagerinhabers zu verlangen und anzuordnen, daß für den die Richtwerte überschreitenden Schwund eine Steuer als entstanden gilt,

2. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer für nicht selbst hergestellten oder abgefüllten Trinkbranntwein vorzuschreiben,

3. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Obstbranntweine bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß Obstbranntwein (Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Traubenwein), der nachweislich unter Abfindung erzeugt wurde, in ein Branntweinlager aufgenommen wird, dessen Inhaber eine Obstverschlußbrennerei regelmäßig betreibt, und daß für diesen Branntwein eine um 1 vom Hundert gekürzte gleiche Alkoholmenge an Obstbranntwein steuerfrei in den freien Verkehr entnommen werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,

4. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf die unter Steueraussetzung entnommene Alkoholmenge zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 136

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres

Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Branntwein unter Abfindung (§ 57) gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die Steuer entsteht auch dadurch, daß

1. Branntwein in anderer Weise als nach Absatz 2 außerhalb des Steuerlagers gewonnen oder

2. ein unversteuertes Erzeugnis außerhalb des Steuerlagers ohne amtliche Genehmigung gereinigt oder

3. Branntwein, insbesondere Trinkbranntwein, außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der in dem Branntwein enthaltene Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 131 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nichtversteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer alkoholhaltiger Erzeugnisse stammt und 1 vom Hundert der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt.

Steuerschuldner ist der Hersteller oder Reiniger. Die Steuer bemißt sich nach der Alkoholmenge des hergestellten oder gereinigten Erzeugnisses. In den Fällen der Nummer 3 vermindert sich die Steuer um eine nachgewiesene Branntweinsteuervorbelastung.

§ 137

Steueranmeldung, Steuerfestsetzung

(1) Werden Erzeugnisse aus einer Verschlußbrennerei oder einem Branntweinverschlußlager entnommen, wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die bei Entnahme in den freien Verkehr nach § 136 Abs. 1 entstandene Steuer wird ein Steuerbescheid erteilt. Ist Branntwein ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden, hat ihn der Steuerschuldner unverzüglich anzumelden.

(2) Inhaber von offenen Branntweinlagern haben über die Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer nach § 136 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(3) In den Fällen des § 136 Abs. 3 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zur Feststellung der Alkoholmenge und zum Steuerverfahren, insbesondere zur Steuerfestsetzung und zur Steueranmeldung zu erlassen.

§ 138

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager entstanden ist, ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 137 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten.

(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

(3) Die Steuer auf unter Abfindung gewonnenen Branntwein (§ 136 Abs. 2) ist binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt wurde, zu entrichten.

(4) Die nach § 136 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird auf Antrag des Steuerschuldners die Zahlung gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. Tag des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Monats aufgeschoben; abweichend davon wird die Zahlung der Steuer, die im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

§ 139

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Erzeugnisse steuerfrei nach § 132 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird Personen auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis schließt die Lagerung der zu verwendenden Erzeugnisse im Betrieb mit ein.

(2) Die Steuer entsteht, wenn das Erzeugnis entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Erzeugnisses nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten.

(3) Wer Erzeugnisse nach § 132 Abs. 3 gegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders keine Bedenken bestehen und er kaufmännische Aufzeichnungen führt, die geeignet sind, den Verbleib der unter Verwendung von Erzeugnissen jeweils hergestellten Waren zu belegen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) das Erlaubnis-, Verwendungs-, Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,

b) für Betriebe, die Trinkbranntwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,

c) für Betriebe, die Branntwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, Sicherheitsleistung zu verlangen,

d) zu bestimmen, daß Personen, die gewerblich steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder Lebensmittel zu nicht begünstigten Zwecken verwenden oder abgeben, entsprechend Absatz 2 besteuert werden,

2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

a) Mindestmengen für die Verwendung von Erzeugnissen vorzuschreiben,

b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen,

c) in besonderen Fällen, soweit Steuerbelange nicht entgegenstehen, statt des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 das Verfahren der Verwendung unter Steuerbefreiung zuzulassen.

§ 140

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder

2. in einen Betrieb eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 verbracht oder

3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Erzeugnisse dürfen in den Fällen des § 147 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder), Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung, dabei kann er bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in den Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,

§ 141

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder

3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit

zu leisten.

Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Die Erzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Erzeugnisse, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter widerruflich zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

1. das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen, dabei kann er zur Verfahrenserleichterung zulassen, daß Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in das Steuerlager oder den Betrieb aufgenommen gelten, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 142

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Erzeugnisse dürfen aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Werden Erzeugnisse über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Erzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(4) § 140 Abs. 3 und 4, § 141 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 143

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Erzeugnisse während der Beförderung nach den §§ 140 bis 142 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht

die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Erzeugnisse gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 140 Abs. 2, des § 141 Abs. 4 oder des § 142 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Erzeugnisse bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Erzeugnisse entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 142) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Erzeugnisse

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Erzeugnisse entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 144

Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß sie erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet werden. Steuerschuldner ist, wer sie in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Erzeugnisse nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit, zu erlassen.

§ 145

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Erzeugnisse nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 144 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Erzeugnisse,
2. Ort, an dem die Erzeugnisse sich befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die Erzeugnisse,
4. Menge oder Beschaffenheit der Erzeugnisse.

§ 146

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Erzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für die Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferung des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über die gelieferten Erzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für das Verbringen zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueran-

meldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und zentral bei einem Hauptzollamt abgegeben werden.

§ 147

Erzeugnisse aus Drittländern

(1) Werden Erzeugnisse aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befinden sie sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerungsverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter steuerpflichtiger Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 148

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind. Für die Berechnung ist die in dem Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge maßgeblich.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) nachweist, daß das Erzeugnis nicht aus Abflindungsbranntwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde, und

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Erzeugnis in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Erzeugnisses beim Hauptzollamt stellt und das Erzeugnis auf Verlangen vorführt,

b) das Erzeugnis mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und

- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 149

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die in das Branntweinlager zurückverbracht werden, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Branntweinlager aufgenommen werden können.

§ 150

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,

5. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 151

Steueraufsicht

(1) Die amtliche Aufsicht nach § 43 ist zugleich Steueraufsicht nach §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung. Der Steueraufsicht unterliegen außer den in § 43 genannten Sachverhalten auch die Einfuhr, die Verwendung und der Bezug von Erzeugnissen sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 141 Abs. 7 und § 146 Abs. 5.

(2) Erzeugnisse können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn sie ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß sie

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befinden oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen.

§§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen oder wer außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Branntwein treiben oder wer Branntwein aufkaufen will, der unter Abfindung gewonnen wurde, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Anmeldeverpflichtung als Trinkbranntweinhersteller sind Stoffbesitzer und Inhaber von Abfindungsbrennereien ausgenommen, soweit sie nur den von ihnen selbst gewonnenen Branntwein verarbeiten.

(4) Personen, die am 1. Januar 1993 die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten bereits ausüben, haben sich bis zum 31. März 1993 anzumelden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der An- und Abmeldung nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen.

§ 152

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 153

Steuerordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 140 Abs. 2 oder § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in ein Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 142 Abs. 3 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt,
3. entgegen § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 151 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 sich nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 154

Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Erzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Branntweinlagern nach § 135 Abs. 2.

(2) Bewilligungen für Branntweinverschlußlager (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 31. Dezember 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2; bisher nach § 64 der Branntweinverwertungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gewährte Erleichterungen gelten bis zu dem gleichen Zeitpunkt weiter. Bewilligungen von offenen Branntweinlagern (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 135 Abs. 2 erteilte Erlaubnisse.

(3) Zulassungen für Verteilerlager (§ 99 a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 2. Sie dürfen, soweit sie unter Verschluß stehen, bis zum 31. Dezember 1993 in dieser Form weiter betrieben werden.

(4) Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Verwendung von Branntwein (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 139 Abs. 1 erteilte Erlaubnisse, soweit nach § 132 Abs. 1 Steuerbefreiung vorgesehen ist.

(5) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Branntweinsteuerrecht.

(6) Die Lagerstätten des unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennweins gelten widerrechtlich bis zum 31. Dezember 1993 als zugelassener Teil des Branntweinlagers der Weinbrennerei.

(7) § 103b Abs. 4 und § 105 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung werden für Erstattungen und Vergütungen von Branntweinabgaben auf Erzeugnisse, die damit vor dem 1. Januar 1993 belastet waren, jedoch ab dem 1. Januar 1993 von der Steuer befreit sind, bis zum 31. März 1993 weiter angewendet, und zwar mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet tritt

1. die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
2. die nachgewiesene Lieferung an gewerbliche Empfänger in anderen Mitgliedstaaten.

(8) § 103a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung wird für die in § 103a Abs. 1 Nr. 1 genannten Verarbeiter bis zum 30. Juni 1993 angewendet, vorbehaltlich des Rechts, bereits vor diesem Zeitpunkt die Verarbeitung in einem Branntweinlager durchzuführen. § 136 Abs. 3 Nr. 3 ist insoweit ausgesetzt.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 7 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen."

27. Die bisherige Überschrift nach § 149 „Zweiter Teil — Monopolausgleich —“ sowie die §§ 151 bis 155 und § 174 werden gestrichen.

(2) Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinverwertungsordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 zu 612-7-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1520) wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG)*)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Schaumwein

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
 - § 2 Steuertarif
 - § 3 Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen
 - § 4 Steueraussetzungsverfahren
 - § 5 Schaumweinherstellungsbetriebe
 - § 6 Schaumweinlager
 - § 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner
 - § 8 Steueranmeldung
 - § 9 Fälligkeit
 - § 10 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
 - § 11 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
 - § 12 Ausfuhr unter Steueraussetzung
 - § 13 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
 - § 14 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
 - § 15 Verbringen zu privaten Zwecken
 - § 16 Versandhandel
 - § 17 Schaumwein aus Drittländern
 - § 18 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet
 - § 19 Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet
 - § 20 Besondere Ermächtigungen
 - § 21 Steueraufsicht
 - § 22 Geschäftsstatistik
- #### Teil 2 Zwischenerzeugnisse
- § 23 Steuergegenstand
 - § 24 Steuertarif
 - § 25 Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Teil 3 Wein

- § 26 Begriffsbestimmung
- § 27 Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten
- § 28 Verbringen von Wein

Teil 4 Schlußvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 32 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

TEIL I

Schaumwein

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt

ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfaßte Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 3 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über die Feststellung des Alkoholgehaltes und die Erfassung der steuerbaren Menge zu erlassen.

§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für die ganze Flasche Schaumwein (0,75 Liter)

1. des § 1 Abs. 2 vorbehaltlich der Nummer 2. 2,00 DM,
2. des § 1 Abs. 2 der Unterposition 2206 0091 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5% vol., hergestellt aus Obst- oder Fruchtmosten oder Obst- oder Fruchtweinen 0,40 DM.

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennige abgerundet.

(3) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 1, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 266 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

(4) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 2, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 53 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

§ 3

Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird.

(2) Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht oder die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet wird, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Schaumwein, der

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 10 bis 12 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Schaumweinherstellungsbetriebe (§ 5),
2. Schaumweinlager (§ 6).

§ 5

Schaumweinherstellungsbetriebe

(1) Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Diese Betriebsstätten dienen auch der Verwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während 2,5 Monaten für aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb entnommenen Schaumwein entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Will der Hersteller in seinem Betrieb Schaumwein lagern, der von Dritten erzeugt wurde, so kann dafür Sicherheit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung zu regeln und die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,

b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 6

Schaumweinlager

(1) Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,
2. zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet

werden darf.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des im Jahresdurchschnitt in 2,5 Monaten insgesamt entnommenen Schaumweins abhängig (Steuerlagersicherheit). Weinhersteller, die aus Wein ihres eigenen Anbaus von Dritten Schaumwein herstellen lassen, dürfen diesen in ihr Steuerlager aufnehmen, ohne hierfür Sicherheit leisten zu müssen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer, und zwar auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5, vorzuschreiben,
2. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf den unter Steueraussetzung entnommenen Schaumwein zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Schaumwein ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 8

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 1 hat über Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere zur Steueranmeldung zu bestimmen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 hat er die im Monat November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 10

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in einen Betrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besitzt, verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Schaumwein darf in den Fällen des § 1 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder), Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln. Dabei kann er bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt.

§ 11

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 2,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Schaumwein, der in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen worden ist, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, er ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Er hat die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 2 hat er die im November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle ver-

brauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

- a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
- b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 12

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversendungsverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.

(4) § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 13

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Schaumwein bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo der Schaumwein entzogen worden ist, gilt er als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Schaumwein im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 12) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß der Schaumwein

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt er als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Schaumwein erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer den Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 14

Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß er erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer ihn in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Schaumwein nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 15

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Schaumwein, den Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Schaumwein nach Absatz 1 zu privaten oder nach § 14 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Schaumweins,
2. Ort, an dem der Schaumwein sich befindet, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über den Schaumwein,
4. Menge oder Beschaffenheit des Schaumweins.

§ 16

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Schaumwein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe

der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Schaumwein in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über den gelieferten Schaumwein zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben werden.

§ 17

Schaumwein aus Drittländern

(1) Wird Schaumwein aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Schaumweins oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 18

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Schaumweins beim Hauptzollamt stellt und den Schaumwein auf Verlangen vorführt,

b) den Schaumwein mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und

c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 19

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird dem Lagerinhaber die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Steuerlager aufgenommen werden können.

§ 20

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Schaumwein durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961

II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Schaumwein dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
 4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Schaumwein steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
 5. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 21

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Schaumwein sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 11 Abs. 7 und § 16 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Schaumwein kann über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

TEIL 2

Zwischenerzeugnisse

§ 23

Steuergegenstand

(1) Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Zwischenerzeugnissteuer. Die Steuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zwischenerzeugnisse sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die nicht von § 1 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 erfaßt werden oder als Bier besteuert werden.

(3) Auf Zwischenerzeugnisse finden vorbehaltlich des § 25 der § 1 Abs. 3 und 4 und die §§ 3 bis 22 des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 24

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse 100 DM/hl.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder
2. die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen 266 DM/hl.

§ 25

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Steuerentstehung bei der Herstellung ohne Erlaubnis findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern die für die Bestandteile (Branntwein, alkoholische Getränke) entrichtete Verbrauchsteuer insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

TEIL 3

Wein

§ 26

Begriffsbestimmung

(1) Wein im Sinne dieses Gesetzes sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 1 Abs. 2 unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol auf, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden, oder

b) sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol auf, sind ohne Anreicherung hergestellt worden, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden,

2. der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Nummer 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 10 % vol aufweisen,

3. der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol bis 15 % vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1) der Steueraufsicht. §§ 210 bis 217 der Abgabenordnung finden für den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr sinngemäße Anwendung.

(2) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben und anderen Betrieben bedürfen einer Erlaubnis nach Absatz 3, wenn sie Wein im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren an Steuerlager oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden wollen.

(3) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien. Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1.000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des folgenden Jahres) sind von dem Verfahren nach Satz 1 befreit; für sie gilt die Erlaubnis nach Satz 1 als erteilt, sobald sie schriftlich anzeigen, daß sie den Versand nach Absatz 2 aufnehmen wollen.

(4) Betriebe, deren Inhaber eine Erlaubnis nach Absatz 3 besitzen, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, besitzen.

(5) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen der Zulassung als berechnigte Empfänger. Für die Zulassung gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Zulassung zum Bezug von Wein im Einzelfall bedarf es lediglich des Antrags.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und dabei insbesondere den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein, und zwar auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens, näher zu regeln,
2. zur Verfahrensvereinfachung für Traubenwein erzeugende Betriebe mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr zuzulassen, daß sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleitpapiere verwenden können und solche Betriebe, die die nach Weinrecht vorgeschriebenen Bücher führen, von der Pflicht zur Führung besonderer steuerlicher Aufzeichnungen zu befreien.

§ 28

Verbringen von Wein

(1) Wird Wein zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht, so bescheinigt das Hauptzollamt nach Vorlage der Begleitdokumente auf Antrag die Aufnahme in den Betrieb des Empfängers.

(2) Für Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 und 2 Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu treffen und darüber hinaus Verfahrensvorschriften für den Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet zu erlassen.

TEIL 4

Schlußvorschriften

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, über den Verkehr im Steuergebiet oder mit anderen Mitgliedstaaten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, im Falle des § 16 Abs. 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Wein versendet oder ohne Zulassung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 Wein bezieht.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Steuerlagern nach § 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3.

(2) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Steuerrecht.

(3) Angemeldete Betriebe, die die in § 103 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung genannten Likörweine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränke herstellen, gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Herstellungsbetriebe für Zwischenerzeugnisse nach § 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3, soweit die Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse nach § 23 Abs. 2 sind.

(4) Angemeldete Schaumweinherstellungsbetriebe sowie bewilligte Ausfuhrlager (§§ 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Steuerlager im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe) und mit § 6 (Schaumweinlager). Als Steuerlager geltende Ausfuhrlager haben die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Sicherheit bis zum 31. März 1993 zu leisten.

(5) Die Zahlungsfrist des § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, gilt erstmalig für die im Januar 1993 entstehende Steuer.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 31

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 32

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), und die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1991 (BGBl. I S. 1774), außer Kraft.

Artikel 5
Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*)

Inhaltsübersicht

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1 Begriffsbestimmungen

Steuertarif

§ 2 Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuermäßigungen, Begriffsbestimmungen

§ 4 Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

Steueraussetzungsverfahren

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

§ 7 Mineralöllager, Erlaubnis

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8 Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

§ 10 Steueranmeldung

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12 Erlaubnis

§ 13 Verteilung, Verwendung

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

§ 14 Verkehr im Steuergebiet

§ 15 Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

§ 16 Verbringen nach Einfuhr

§ 17 Ausfuhr

**§ 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steuer-
aussetzung**

**Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus
anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet**

§ 19 Verbringen zu gewerblichen Zwecken

§ 20 Verbringen zu privaten Zwecken

§ 21 Versandhandel

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

§ 22 Erdgasbezug, Steuerschuldner

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23 Einfuhr

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

**§ 24 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Ver-
bringen aus dem Steuergebiet**

**§ 25 Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuer-
gebiet**

Schlußvorschriften

**§ 26 Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen
Steueraufsicht**

§ 27 Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 28 Geschäftsstatistik

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Sicherstellung

§ 31 Ermächtigungen

§ 32 Übergangsregelungen

§ 33 Erlaß von Rechtsverordnungen

§ 34 Abgelöste Vorschriften

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12), der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 19) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. ...S. ...).

Steuergebiet, Steuergegenstand**§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Mineralöl unterliegt im Steuergebiet der Mineralölsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,
2. die Waren der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30, 2707 50 und 2707 9911 der Kombinierten Nomenklatur,
3. die Waren der Unterpositionen 2707 9100 und 2707 9919 der Kombinierten Nomenklatur,
4. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,
5. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,
6. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur,
7. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Position 2715 der Kombinierten Nomenklatur,
8. die Waren der Position 2901 10 und der Unterpositionen 2902 11, 2902 190, 2902 20 bis 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
9. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,
10. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,
11. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,
12. Erzeugnisse anderer als der unter den Nummern 1 bis 11 genannten Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Steuertarif**§ 2****Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0031 und 2710 0035 der Kombinierten Nomenklatur 920,00 DM,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 550,00 DM,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 653,00 DM,
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 47,60 DM,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 1 587,00 DM,
8. für 1 000 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 15,00 DM.

Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mineralöle unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Liter (l) im Sinne dieses Gesetzes ist das Liter bei + 15°C. Megawattstunde (MWh) im Sinne dieses Gesetzes ist die Maßeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$). Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3**Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 dürfen vorbehaltlich des § 12 unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg verwendet werden.

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Positionen 2705, 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80 Deutsche Mark für 1 000 l;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 30 Deutsche Mark für 1 000 kg,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 55 Deutsche Mark für 1 000 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht,
 - a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 Deutsche Mark für 1 MWh,
 - b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 50 Deutsche Mark für 1 000 kg;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zum ermäßigten Steuersatz von 36 Deutsche Mark für 1 000 l.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazonaphthyl)-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g 2-Furancarbaldehyd (Furfural) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Steuerlagern (§ 5) erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. In das Steuergebiet verbrachte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners darüber vorgelegt wird, daß die Mineralöle außerhalb des Steuergebiets gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungssstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Vorbehaltlich des § 12 dürfen Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerermäßigungen zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Ermäßigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 vom Hundert des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden.

(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff gewähren.

(6) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 40 Deutsche Mark für 1 000 l ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 4

Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung eines Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs (§§ 6 und 8), jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;
2. zu anderen Zwecken als
 - a) zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Herstellung von Kraftstoff,
 - b) zum Verheizen,
 - c) zum Antrieb von Gasturbinen;

3. als Luftfahrtbetriebsstoff

- a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
- b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Fluggasturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037 und Fluggasturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden;

4. als Schiffsbetriebsstoff auf Schiffen, die ausschließlich in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzt sind, auf Behörden- und Kriegsschiffen, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb und zum Heizen.

Schiffsbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, wenn sie auf Schiffen verwendet werden;

5. als Probe zu Untersuchungszwecken.

(2) Zu begünstigten Zwecken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dürfen vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, auch zur Stromerzeugung in anderen ortsfesten Anlagen als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,

2. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 am nächsten stehen.

(3) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Steueraussetzungsverfahren

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Mineralöl, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 14 bis 17 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Mineralölherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Mineralöllager (§ 7).

§ 6

Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas unter Steueraussetzung gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. Ein Bearbeiten ist auch das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralölherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 7

Mineralöllager, Erlaubnis

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf in Mineralöllagern unter Steueraussetzung gelagert werden, wenn das Lager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von Verwendern mit steuerbegünstigtem Mineralöl dient.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die

voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(3) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl nach Absatz 1 zur Erfüllung der Verbandszwecke unter Steueraussetzung gelagert wird.

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8

Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

(1) Gasgewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Gaslager sind Betriebe, in denen Erdgas unter Tage gelagert wird.

(3) Wer Erdgas herstellen oder lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entferntes oder entnommenes Erdgas entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 anschließt, oder daß es zur Verwendung innerhalb des Steuerlagers entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Mineralöl ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, daß es aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entfernt wird, ohne daß sich ein Versand in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager oder ein Verbringen aus dem Steuergebiet anschließt, oder daß es zur Verwendung im Gasgewinnungsbetrieb oder Gaslager entnommen wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers. Wird Erdgas ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 hergestellt, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Ist für Mineralöle oder Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2 eine Steuer nicht aufgrund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie dadurch, daß die Mineralöle oder die Erzeugnisse zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff entnommen, abgegeben oder als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Mineralöle oder die Erzeugnisse entnimmt, abgibt oder verwendet. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für Mineralöle oder Erzeugnisse, die bei Vermischungen entstehen, die aufgrund der nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc erlassenen Rechtsverordnung nicht als Mineralölherstellung gelten.

§ 10

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12

Erlaubnis

Wer Mineralöl, das nach § 3 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und Abs. 7, § 4 oder § 32 Abs. 1 und 2 steuerbegünstigt ist,

1. verwenden oder an andere zu steuerbegünstigten Zwecken abgeben (verteilen) oder
2. als Verwender oder Verteiler
 - a) in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) oder
 - b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen

will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 13

Verteilung, Verwendung

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 12 (Erlaubnisinhaber) hat das Mineralöl, soweit er es nicht verteilt oder in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbringt, unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Es darf nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden.

(2) Die Steuer entsteht für Mineralöl,

1. das nicht in den Betrieb aufgenommen wird,
2. das nicht in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird,
3. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wird,
4. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wird,
5. dessen Verbleib nicht festgestellt werden kann,

nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, es sei denn, das Mineralöl ist untergegangen oder im Falle der Nummern 1 bis 3 an Personen abgegeben worden, die zum Bezug von steuerbegünstigtem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 1 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat, sonst der Lieferer.

(3) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

Verkehr mit Mineralöl
unter Steueraussetzung

§ 14

Verkehr im Steuergebiet

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(3) Das Mineralöl ist nach der Entfernung aus dem Steuerlager unverzüglich vom Inhaber des anderen Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 15

Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen,
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht,
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 4 abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Das Mineralöl ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Mineralöl, das in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen wird, mit der Aufnahme in den Betrieb. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 16

Verbringen nach Einfuhr

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden.

Für den Versand hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung des Mineralöls Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich in das Steuerlager aufzunehmen.

§ 17

Ausfuhr

(1) Mineralöl darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird das Mineralöl über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerverfahren anzuwenden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. In den übrigen Fällen hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 14 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 4 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Mineralöl bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Mineralöl entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entzie-

hen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Mineralöl im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Mineralöl

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19

Verbringen zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Mineralöl im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Mineralöl in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Mineralöl aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen in das Steuergebiet

verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage.

(3) Wer Mineralöl nach Absatz 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Mineralöl, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für

1. flüssige Heizstoffe und
2. Kraftstoffe, die in anderen Behältnissen als dem Hauptbehälter des Fahrzeugs oder dem Reservebehälter befördert werden.

Satz 2 gilt auch, wenn die Mineralöle auf Rechnung der Privatperson befördert werden.

(2) Die Steuer für Mineralöl, das nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht steuerfrei ist, entsteht mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die Privatperson.

(3) Für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 21

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Mineralöls an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach

den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Mineralöl nach Absatz 1 durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Mineralöls an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Mineralöl zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

§ 22

Erdgasbezug, Steuerschuldner

(1) Die Steuer für Erdgas, das aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht dadurch, daß der Bezieher

1. das Erdgas im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Erdgas in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezieher Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebs oder eines Gaslagers ist und das Erdgas für seinen Betrieb oder sein Lager bezieht.

(2) Wer Erdgas nach Absatz 1 beziehen will, hat dies vorher dem Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat für das Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(4) Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, un versteuert in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager im Steuergebiet verbracht werden.

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23

Einfuhr

Wird Mineralöl aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager,

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem Freigutverkehr als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften steuerfrei ist.

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, ausgenommen Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind,
2. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur vom Hersteller dieser Waren eingefüllt und anschlie-

ßend mit diesen aus dem Steuergebiet verbracht worden sind,

3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das aus dem Steuergebiet verbracht worden ist.

Ein Erlaß, eine Erstattung oder eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung des Mineralöls als Kraft- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Mineralöl im anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungsantrag vor dem Verbringen des Mineralöls beim Hauptzollamt stellt und das Mineralöl auf Verlangen vorführt,
b) das Mineralöl mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuer-
versandverfahren vorgeschrieben sind und
c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl

1. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in den anderen Mitgliedstaat,
 2. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 aus dem Steuergebiet
- verbracht hat.

§ 25

Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, ausgenommen Erdgas, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,
2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,
4. für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.

Satz 1 gilt nicht für die Steuer nach § 26 Abs. 6.

(2) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Inhaber des Steuerlagers, des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers,
2. im übrigen derjenige, der das Mineralöl verwendet hat.

Schlußvorschriften

§ 26

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

(1) Rohes Erdöl darf im Steuergebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Mineralölherstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 4 Mineralöl steuerfrei verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer Mineralöl herstellt, in das Steuergebiet bringt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer als Beauftragter nach § 15 Abs. 7 und § 21 Abs. 5 tätig ist.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöl, das im Steuergebiet unter Verwendung steuerfreien Mineralöls hergestellt worden ist, darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, entsteht die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Schmierstoffen zur Herstellung von Zweitaktergemischen.

(4) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e und § 32 Abs. 1 zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Die

Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Mineralölherstellungsbetrieben.

(5) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 genannten oder den aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermisch mit den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen in das Steuergebiet verbracht, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 4 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlage entsprechen. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

§ 27

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

§ 28

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 10 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 4, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, oder § 22 Abs. 3 Satz 1 die Steuererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder entgegen Satz 2 abgibt oder verwendet,
2. entgegen § 14 Abs. 3 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig in das Steuerlager aufnimmt,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig ausführt,

6. entgegen § 26 Abs. 1 rohes Erdöl abgibt,

7. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl verwendet,

8. entgegen § 26 Abs. 4 dort bezeichnetes Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder

9. entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl in das Steuergebiet verbringt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 30

Sicherstellung

(1) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,

1. das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gekennzeichnet und
 - a) der Steueraufsicht über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist oder
 - b) aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,

2. das dem Verbot des § 26 Abs. 5 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann sichergestellt werden.

(2) Mineralöl, das ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen, und für das der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert worden oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet ist,

kann sichergestellt werden.

(3) Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 31

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

1. der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1),
2. der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 12),
3. der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 19) und
4. der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom (ABl. Nr. ... S. ...)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Artikels 2 Abs. 4 der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen der geänderten Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien

- a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 14 bis 22 und den §§ 24 bis 27, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung, die Sicherheitsleistung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der Steuer, zu erlassen. Dabei kann er zulassen, daß

aa) zur Verfahrensvereinfachung Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

- bb) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert werden,

wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist.

- b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 besondere Steuersätze festzusetzen,

4. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien Bestimmungen zu den §§ 5 bis 11 zu erlassen und dabei

- a) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen nicht als Mineralölherstellung gelten

- aa) das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern und in Wasseraufbereitungsanlagen, in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier, die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur, das Gewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des gewonnenen Mineralöls, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder mit Bewilligung des Hauptzollamts zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben, an einen Mineralölherstellungsbetrieb unmittelbar oder über eine Sammelstelle oder an ein Mineralöllager abgegeben, aus dem Steuergebiet verbracht oder vernichtet wird,

- bb) das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,

- cc) das Mischen von Mineralölen miteinander und mit anderen Stoffen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

und dabei im Falle des Doppelbuchstabens aa zu bestimmen, daß die gewonnenen Mineralöle, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile entstehen, bei der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach den Steuersätzen des § 3 versteuert oder von der Steuer befreit werden, wenn und soweit dies wegen der Beschaffenheit der Mineralöle, wegen der besonderen Umstände bei ihrer Verwendung oder aus Gründen der Abfallsorgung gerechtfertigt erscheint, und daß die Steuer abweichend von § 9 Abs. 4 nur beim Verwender entsteht,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Verfahrensvereinfachung als Teile des Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs, in denen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Mineralöl zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei verwendet werden kann, zu bestimmen

aa) Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Mineralöl,

bb) Lagerstätten für die Rohstoffe und für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen,

cc) Rohrleitungen, Pump- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen von Rohstoffen, Fertig-, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Mineralölherstellung oder zu deren Beförderung zu den oder innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,

dd) Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung,

ee) zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgeben; wird in den Anlagen Energie aus Mineralöl und anderen Stoffen gewonnen und der Verbrauchstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, so kann die Energie aus Mineralöl in dem Umfang als zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgegeben gelten, in dem dort Energie zur

Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,

c) zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 erkennbar sind,

d) für die Lagerung von Mineralöl unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 geringere Anforderungen zu stellen und Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange gesichert sind,

e) das Nähere über die Steueranmeldung (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 11) zu bestimmen,

5. Bestimmungen zu den §§ 3, 4, 12, 13 und 32 zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,

a) die Verteilung und Verwendung von nach den §§ 3, 4' und 32 steuerbegünstigtem Mineralöl unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen,

b) zuzulassen, daß Mineralöl, das Erlaubnisinhaber in Besitz genommen haben, als in den Betrieb aufgenommen gilt.

Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 12 bleibt unberührt,

6. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien zu bestimmen, daß

a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren in der Person des Mischenden für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

b) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

c) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 als auch nach § 4 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von § 9 Abs. 3 und

§ 23 bei ihnen entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

d) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,

7. nach Maßgabe der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie zur Sicherung der Steuerbelange und zur Verfahrensvereinfachung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmen, daß

a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 10 und 11 versteuern dürfen,

b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,

8. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Besteuerung abweichend von § 23 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Steuergebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,

9. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 3 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,

b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,

c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung entgegen einer nach § 3

Abs. 2 Satz 5 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 3 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt,

e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 26 Abs. 4 und 5 zuzulassen

aa) als Schiffsbetriebsstoff oder

bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder

cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,

f) zur Vermeidung von Störungen im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 5 zuzulassen, daß Gasöl auch dann als gekennzeichnet gilt, wenn es zwar andere als in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe enthält, diese Kennzeichnungsstoffe aber in gleicher Weise und mit vergleichbarer Zuverlässigkeit das Erkennen als gekennzeichnetes Gasöl und die Unterscheidung von anderem Mineralöl ermöglichen.

10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 3 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 3 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen.

11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen

§ 26 Abs. 4 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,

12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu bestimmen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Diesellochstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Mineralöl dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr (§ 23) Steuerfreiheit für Mineralöl, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen zu bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn
 - a) sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 Deutsche Mark übersteigt,
 - b) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
 - c) der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
 - d) Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung eine Ausschlußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln

sowie zu Buchstabe d näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind,

5. zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest im Sinne des § 3 Abs. 4 gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind.

(4) In Rechtsverordnungen, die aufgrund von den Absätzen 1 bis 3 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dürfen vorbehaltlich des § 12 bis zum 31. Dezember 2001 abweichend von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zu den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen zur Stromerzeugung, die nach dem 31. März 1992 errichtet worden sind, erst ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten Erlaubnisse, die nach § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 6, § 8a Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, bis zum 30. Juni 1993 als nach den §§ 6, 7, 8 und 12 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnisse.

(4) Die nach § 8 Abs. 6 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zur Verteilung von Mineralölen zu verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken gilt bis zum 30. Juni 1993 als eine nach § 7 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung.

(5) Für Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 in Steuerlagern, in Lagern von Erlaubnisinhabern nach Absatz 4 oder im Versand an solche Lager befinden, gilt die Steuer als ausgesetzt.

(6) Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 bei anderen als den in Absatz 4 genannten Erlaubnisinhabern oder im Versand an einen Erlaubnisinhaber befinden, gelten mit der Maßgabe als in den freien Verkehr übergeführt, daß § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

(7) Bedingte Steuern für Mineralöle erlöschen am 1. Januar 1993.

(8) Für die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 der Abgabenordnung), die auf den aufgehobenen Rechtsvorschriften beruhen, sind dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(9) Für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder nach anderen Rechtsvorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung nachweislich versteuerten nicht gebrauchten Mineralöle und Mineralölantelle in nicht gebrauchten mineralöhlhaltigen Waren wird die Mineralölsteuer vorbehaltlich des Absatzes 11 vergütet, soweit die Mineralöle und mineralöhlhaltigen Waren Schmierstoffe sind. Die Vergütung beträgt für Mineralöle und mineralöhlhaltige Waren, bezogen auf den Mineralölanteil, 65,30 Deutsche Mark für 100 kg.

(10) Der Vergütungsanspruch entsteht am 1. Januar 1993 0 Uhr. Vergütungsberechtigt ist der unmittelbare oder mittelbare Besitzer der vergütungsfähigen Schmierstoffe am 1. Januar 1993. Er hat dem Hauptzollamt für vergütungsfähige Schmierstoffe bis zum 31. Januar 1993 eine Anmeldung abzugeben und darin die Vergütung selbst zu berechnen. Die Vergütung ist am 1. März 1993 fällig.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht für Schmierstoffe

1. in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter,
2. im Besitz

- a) von Endverwendern,
- b) von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 1 000 kg nicht übersteigt.

Endverwender ist, wer die Schmierstoffe für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerhamäßig an Dritte abgibt.

(12) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Ermittlung der vergütungsfähigen Schmierstoffe eine Durchschnittsdichte und ein Durchschnittssatz angewendet werden.

§ 34

Abgelöste Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 2 durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297);
2. die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359, 672);
3. die Heizölkennzeichnungsverordnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359);
4. die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069).

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 6 **Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet und Steuergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Steuertarif
- § 4 Kaffeehaltige Waren
- § 5 Steueraussetzungsverfahren
- § 6 Kaffeeherstellungsbetrieb
- § 7 Kaffeelager
- § 8 Steuerentstehung, Steuerschuldner
- § 9 Steueranmeldung
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet
- § 12 Versandhandel
- § 13 Kaffee aus Drittländern
- § 14 Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung
- § 15 Steuerbefreiung
- § 16 Erlaß, Erstattung
- § 17 Steueraufsicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Durchführung
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 22 Außerkrafttreten

§ 1

Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee unterliegt im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Steuergebiet ist die Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland;
2. Kaffee sind Röstkaffee und löslicher Kaffee. Dies gilt auch, wenn der Kaffee Beimischungen mit einem Anteil von weniger als 100 Gramm je Kilogramm enthält;
3. Röstkaffee ist gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur;

4. löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur (mit höchstens 10 vom Hundert Beimischungen);

5. kaffeehaltige Waren sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 100 bis 900 Gramm Kaffee enthalten;

6. Kombinierte Nomenklatur ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;

7. anderer Mitgliedstaat ist das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie es in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) festgelegt ist, mit Ausnahme des Steuergebietes;

8. andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) fallen.

§ 3

Steuertarif

Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 4

Kaffeehaltige Waren

(1) Werden kaffeehaltige Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in das Steuergebiet verbracht oder aus anderen Gebieten in das Steuergebiet eingeführt, so beträgt die Kaffeesteuer für den darin enthaltenen Kaffeeanteil,

1. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
2. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
3. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

6. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
8. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 DM je Kilogramm der Ware.

(2) Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und die §§ 15, 17 und 18 sinngemäß.

§ 5

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Kaffee, der sich im Steuerlager befindet oder nach § 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Kaffeeherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Kaffeelager (§ 7).

§ 6

Kaffeeherstellungsbetrieb

(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 Abgabenordnung), die zum Herstellen von Kaffee bestimmt und eingerichtet ist. Diese Betriebsstätten dienen auch der Lagerung im Sinne von § 7 Abs. 1.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken von Kaffee, die Lagerstätten für Rohkaffee, Zwischenerzeugnisse und Kaffee, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfeste Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(3) Wer Kaffee unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Bei Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während sechs Wochen für Kaffee entsteht, der aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommen wird.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 7

Kaffeelager

(1) Kaffeelager sind Lagerstätten, in denen Kaffee unter Steueraussetzung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter gelagert werden darf.

(2) Wer Kaffee nach Absatz 1 lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) in das Steuergebiet einführen oder aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausführen oder im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen dem Steuergebiet und anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Nr. 7) befördern oder zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern. § 6 Abs. 4 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuereinstellung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Kaffee aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Kaffee, der sich beim Erlöschen der Erlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erlöschen der Erlaubnis in ein zugelassenes Steuerlager überführt wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(3) Wird Kaffee ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 9

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 und 2 hat über den Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 3 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

§ 10

Fälligkeit

(1) Eine nach § 8 Abs. 1 und 2 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 8 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

(1) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke eines Unternehmens bezogen, entsteht die Steuer, wenn der Bezieher

1. den Kaffee im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Kaffee in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Empfänger des Kaffees. Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen einem Unternehmen gleich.

(2) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer, wenn der Kaffee erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist derjenige, der den Kaffee besitzt oder verwendet.

(3) Wer Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates im Steuergebiet zu Unternehmenszwecken beziehen oder in Besitz halten oder verwenden will, hat dies unter Angabe der für die Lieferung maßgeblichen Merkmale dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung anzuzeigen und zugleich für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat eine nach den Absätzen 1 und 2 entstandene Steuer — vorbehaltlich des Absatzes 5 — der Zollstelle unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich empfängt, über Kaffee, für den die Steuer in einem Monat entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt, die Steuer selbst berechnet und spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats entrichtet. Das Hauptzollamt kann außerdem zulassen, daß die nach Absatz 3 erforderliche Anmeldung gemeinsam mit der Steueranmeldung nach Satz 1 abgegeben wird. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Sicherheitsleistung nach Absatz 3 entfällt.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(7) Die Steuer nach Absatz 1 wird ausgesetzt, wenn der Kaffee unverzüglich in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 2) aufgenommen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 12

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Kaffee aus einem anderen Mitgliedstaat an nichtgewerbliche Endverwender im Steuergebiet liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler).

(2) Wird Kaffee im Versandhandel nach Absatz 1 in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an den Empfänger im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Empfänger. Er hat die Steuer dem zuständigen Hauptzollamt sofort anzumelden und zu entrichten.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt nicht, wenn der Versandhändler einen zugelassenen Beauftragten mit der Anmeldung des in das Steuergebiet versandten Kaffees und mit der Entrichtung der dafür entstandenen Steuer beauftragt hat. In diesem Fall wird der Beauftragte weiterer Steuerschuldner. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Kaffee aus Drittländern

(1) Wird Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich in einem Zollverfahren — ausgenommen der Ausfuhr — oder in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes, so gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß für die Entstehung und das Erlöschen der Steuer in anderen Fällen als durch Einziehung, den für ihre Bemessung maßgebenden Zeitpunkt, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Kaffee kann im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit vorgeschriebenem Verfahren unter Aussetzung der Steuer in ein Steuerlager überführt werden.

§ 14

Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in ein anderes verbracht oder in ein Zollverfahren — ausgenommen die Ausfuhr und die Überführung in den freien Verkehr — überführt werden, soweit dies nach den Zollverfahrensvorschriften zulässig ist.

(2) Kaffee ist nach der Entnahme aus dem Steuerlager unverzüglich in das andere Steuerlager aufzunehmen oder dem Zollverfahren zuzuführen.

(3) Wird Kaffee während der Beförderung dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer. Kaffee gilt als entzogen, wenn er bestimmungswidrig nicht wieder in ein Steuerlager oder ein Zollverfahren überführt wird, es sei denn, er ist nachweislich untergegangen. Steuerschuldner sind der Versender, der Empfänger, sobald er Besitz an dem zu befördernden Kaffee erlangt hat, und derjenige, der den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat. Der Steuerschuldner hat die Steuer unverzüglich anzumelden. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 15

Steuerbefreiung

Kaffee bleibt von der Steuer befreit, wenn er

1. aus dem Steuergebiet ausgeführt oder unter Steueraufsicht vernichtet wird,
2. nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
3. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
4. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,
5. von Rohkaffeehändlern probenweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,
6. von einem privaten Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für seinen Bedarf erworben und von ihm selbst in das Steuergebiet verbracht wird,
7. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.

§ 16

Erlaß, Erstattung

Die Steuer wird auf Antrag dem Steuerlagerinhaber für Kaffee erlassen oder erstattet, der nachweislich in ein Steuerlager zurückgenommen worden ist.

§ 17

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung und der Warenverkehr mit Kaffee zwischen Gewerbebetrieben, die gewerbliche Verwendung und die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 3 unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Im Warenverkehr zwischen Gewerbetreibenden ist auf den Rechnungen der Kaffeelieferungen anzugeben, ob der Kaffee versteuert oder unverteuert im Sinne dieses Gesetzes geliefert wird.

(3) Kaffee kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 17 Abs. 2 nicht angibt, ob Kaffee versteuert oder unverteuert geliefert wird.

§ 19

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 10) zu bestimmen,
2. das Verfahren für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer bei der Lieferung von Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet (§ 11) und beim Versandhandel (§ 12) und das Verfahren bei der Steuerbefreiung (§ 15), beim Erlaß und bei der Erstattung der Steuer (§ 16) sowie für das Kaffeelager (§ 7) und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln.
3. zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen die Lager- und Herstellungstätigkeit näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
4. für die Erlaubnis zur Lagerung von Kaffee unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 Abs. 2 geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung sowie für den Empfang von Kaffee und seine Beförderung unter Steueraussetzung in der Freizone Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone gerechtfertigt ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
5. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf die Kombinierte Nomenklatur hingewiesen wird, dem Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur in der jeweils geltenden Fassung anzupassen,
6. für die Anwendung dieses Gesetzes, das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

7. die Besteuerung abweichend von § 13 Abs. 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten Kaffees oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
8. anzuordnen, daß für Erzeugnisse, zu deren Herstellung versteuerter Kaffee verwendet worden ist, die Steuer für den verwendeten Kaffee vergütet wird, wenn diese Erzeugnisse aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausgeführt werden oder nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden,
9. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge
- a) Kaffee, der zur Verwendung als Diplomatengut oder Konsulargut oder zur Verwendung durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- b) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Kaffee steuerfrei als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, und die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- c) zur Umsetzung der den ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern nach Artikel XI des Nato-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren zu erlassen und anzuordnen, daß bei Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung EWG Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsverordnungen vom Zoll befreit werden kann.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die Kaffeesteuer, die nachweislich aufgrund des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 entrichtet wurde, wird erstattet oder vergütet, wenn der versteuerte Kaffee oder der daraus hergestellte Kaffee in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder wenn dafür die Kaffeesteuer nach diesem Gesetz entstanden ist und entrichtet wurde.

(2) Auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 entstanden sind, finden dessen Vorschriften weiterhin Anwendung.

(3) Wurde im Rahmen eines Veredelungsverkehrs von den Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr Gebrauch gemacht, so wird die Kaffeesteuer erstattet, die für den Rohkaffee entrichtet wurde, aus dem das vorzeitig ausgeführte Veredelungsgut hergestellt worden war, soweit dafür eine entsprechende Menge Einfuhrware vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr unversteuert zum freien Verkehr abgefertigt werden konnte.

(4) Für Rohkaffee, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem Veredelungsverkehr abgefertigt wurde, entsteht die Kaffeesteuer in der nach § 3 Abs. 1 des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 vorgesehenen Höhe, wenn aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften dafür die Steuerschuld erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Das Veredelungsgut unterliegt diesem Gesetz.

§ 21

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) und Artikel 10 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) außer Kraft.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird folgender Buchstabe k angefügt:

"k) die Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und die Vermittlung dieser Umsätze;"

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

"11 a. die folgenden vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 ausgeführten Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM:

- a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes sowie die Bereitstellung der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkendrichtungen,
- b) die Überlassung von Übertragungswegen im Netzmonopol des Bundes,
- c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunksignalen einschließlich der Überlassung der dazu erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Verteilen von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanschlüssen;"

2. In § 4 b Nr. 1 und in § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte "§ 4 Nr. 8 Buchstabe a" durch die Worte "§ 4 Nr. 8 Buchstabe e und k" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte "§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g" durch die Worte "§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und k" ersetzt.

4. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Sachhaftung entsteht bei zoll- oder verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit ihrem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren auch mit Beginn ihrer Gewinnung oder Herstellung.“

2. § 209 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Warenverkehr über die Grenze und in den Freizonen und Freilagern sowie die Gewinnung und Herstellung, Lagerung, Beförderung und gewerbliche Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht).“

3. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie Schiffe und andere Fahrzeuge“ durch die Worte „von Personen, denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist“, ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind ferner berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen, Schiffe und andere Fahrzeuge, die nach ihrer äußeren Erscheinung gewerblichen Zwecken dienen, anzuhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen und Auskunft über die mitgeführten Waren zu geben; sie haben insbesondere Frachtbriefe und sonstige Beförderungspapiere, auch nicht steuerlicher Art, vorzulegen. Ergeben sich dadurch oder aufgrund sonstiger Tatsachen Anhaltspunkte, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren mitgeführt werden, können die Amtsträger die mitgeführten Waren überprüfen und alle Feststellungen treffen, die für eine Besteuerung dieser Waren erheblich sein können. Die Betroffenen haben die Herkunft der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anzugeben, die Entnahme von

unentgeltlichen Proben zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.“

4. In § 370 Abs. 6 werden in Satz 2 nach dem Wort „Umsatzsteuern“ die Worte „oder auf harmonisierte Verbrauchsteuern, für die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) genannten Waren“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 4 Nr. 9 Buchstabe a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eingangsabgabensachen“ die Worte „oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1560), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Durchführung
der EG-Richtlinie über
die gegenseitige Amtshilfe im Bereich
der direkten und indirekten Steuern
(EG-Amtshilfe-Gesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig

1. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern) und

2. bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Eingangsabgabe (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird, der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern)

zur Durchführung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. EG Nr. L 331 S. 8) und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerepflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die Richtlinie .../.../EWG des Rates vom zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. EG Nr. S. ...), durch den Austausch von Auskünften zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Geschäftsweg

(1) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen. Er kann im Einzelfall bei Auskunftsaustausch auf Ersuchen eine Auskunft durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der indirekten Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf nachgeordnete Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gründe für die Vermutung bestehen“ durch die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. indirekte Steuern dieses Mitgliedstaats nicht zutreffend erhoben worden sind oder werden könnten.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Änderung, daß das Wort „Drittstaaten“ durch die Worte „dritte Mitgliedstaaten oder andere Staaten“ ersetzt wird.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Änderung, daß die Worte „Festsetzung der Steuern“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt wird

gg) In Absatz 3 wird das Wort „Steuern“ durch die Worte „direkte Steuern und die Umsatzsteuer“ ersetzt und es werden nach den Worten „gewährt werden“ die Worte „sowie die zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet ist“ eingefügt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

Datenbank über Steueraussetzungsverfahren

(1) Die zuständigen Finanzbehörden legen über die von ihr erteilten Bewilligungen für die Versendung und den Empfang von verbrauchssteuerepflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowie über diese Daten, die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt haben, eine elektronische Datenbank an.

(2) Diese Datenbank enthält

1. eine Verbrauchssteueridentifikationsnummer für jeden Betrieb und für jede Lagerstätte,
2. Namen und Anschrift des Inhabers der Bewilligung,
3. Namen und Anschrift des Betriebes oder der Lagerstätte,
4. die Art der Ware, für die die Bewilligung erteilt wurde,
5. die Anschrift der für die Beantwortung von Auskunftsersuchen zuständigen Finanzbehörde,
6. das Datum der Erteilung sowie - sofern festgelegt - die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

(3) Bewilligung im Sinne dieser Vorschrift sind die Erlaubnis für die Lagerung unter Steueraussetzung und die Zulassung als berechtigter Empfänger für den Bezug von Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die zuständigen Finanzbehörden übermitteln die von ihr eingegangenen Daten in regelmäßigen Abständen an die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten. Die Daten zu Absatz 2 Nr. 6. werden jedoch nur auf besonderes Ersuchen mitgeteilt.

(5) Die Daten dürfen nur für Zwecke der Steueraufsicht und für die ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung von Verbrauchssteuern auf Mineralöl, Alkohol und Tabakwaren sowie für die in Absatz 6 genannten Zwecke übermittelt und verwendet werden.

Beabsichtigen die zuständigen Finanzbehörden, die erhaltenen Daten für andere nach dem nationalen Recht zulässige Zwecke zu verwenden, ist das Einverständnis der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates einzuholen, die die Daten übermittelt hat.

Die zuständigen Finanzbehörden erteilen auf Ersuchen anderen Mitgliedstaaten ihr Einverständnis zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, soweit eine Übermittlung für diesen anderen Zweck zulässig wäre.

(6) Anhand der von zuständigen Behörden erhaltenen Daten sowie anhand der eigenen Daten bestätigen die zuständigen Finanzbehörden den Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten gemachten einzelnen Angaben, die in Absatz 2 genannt sind, zutreffen."

6. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „direkten Steuern“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt gefaßt:

. § 4

Geheimhaltung

(1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörden, der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern oder der Rechnungsprüfung sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung oder der Erhebung der indirekten Steuern stehen.

(2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen nur bekanntgegeben werden, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.

(3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

In den Fällen des § 2a Absatz 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten anlässlich der regelmäßigen Übermittlung einer neuen Datei.

(4) Die Auskünfte dürfen an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn

1. deren Inhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung oder die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein kann und
2. die Finanzbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, zugestimmt hat.

Artikel 11

Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes^{*)}

Das Gesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie vom 10. August 1979 (BGBl. I S. 1429), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 807), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralöl," .

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "sind" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 12

Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 1991 (BGBl. I S. 1400), wird aufgehoben.

Abschnitt 2

Sonstige Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften

Artikel 13

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie .../... /EWG des Rates vom zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L S.).

*Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, oder
2. vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, oder
3. a) nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat, oder
b) nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat.

Nummer 3 gilt nicht bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes - ausgenommen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler -, der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und des Handels."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2
und 3 Buchstabe a 8 vom Hundert,
3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3
Buchstabe b 5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 1 Million Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. die Investitionen vorgenommen werden von
 - a) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die am 9. November 1989 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet hatten, oder
 - b) Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, bei denen mehr als die Hälfte der Anteile unmittelbar Steuerpflichtigen im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen sind, oder

c) Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, an deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar Steuerpflichtige im Sinne des Buchstaben a beteiligt sind,

und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

a) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerkerrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören und

b) in einem solchen Betrieb verbleiben.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb im Fördergebiet."

3. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1992 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten übersteigen, oder

b) nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat oder

c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1993 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind."

Artikel 14

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c Abs. 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.
2. Dem § 7 k Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, gilt Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß der Steuerpflichtige die Wohnungen nur an Personen vermietet hat, die im Jahr der Fertigstellung zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden haben, und ist Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden."

Artikel 15

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
"Für die Feststellung, ob ein Fahrzeug im Sinne des § 9 Abs. 7 seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen war, sind die Mitteilungen der Zulassungsbehörden maßgebend."

2. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet von der Steuer befreit war."
3. § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:
"(7) Für Personenkraftwagen, die nicht schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A oder C sind und am 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, ist, solange sie ausschließlich in diesem Gebiet zugelassen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt."
4. Am Ende des § 12 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
"4. wenn nach der Überleitung des Besteuerungsverfahrens nach §§ 12 a oder 12 b festgestellt wird, daß nach Ablauf der Steuerentrichtung im Marken- oder Abrechnungsverfahren ein nicht zutreffender Beginn des Entrichtungszeitraums zugrunde gelegt wurde."

ABSCHNITT 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg auf die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg" gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte "im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg," gestrichen.

844/92

Artikel 18

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 14 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzumelden“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 14 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

“(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwider handelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist”.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. In § 37 Abs. 1 werden nach den Worten „§§ 33 und 34“ die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.

3. § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 6 und § 46 Abs. 5 werden aufgehoben.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1711“ durch die Worte „Nr. 1 C 991“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 4 Satz 1 und § 43 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt.

6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

7. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1992 (BAnz. S. 8237), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 letzter Teilsatz werden die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt“ gestrichen.

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 22

Änderung des Atomgesetzes

In § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

ABSCHNITT 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Artikel 23

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die überholten Bezeichnungen „Reichsminister“ durch

„Bundesminister“, „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“, „Reichsmonopolamt“ durch „Bundesmonopolamt“, „Reichs“ durch „Bundes“, „Reichsbehörden“ durch „Bundesbehörden“, „Reichs-“ durch „Bundes-“ sowie „Reichskasse“ durch „Bundeskasse“ in der jeweils grammatisch richtigen Fallform ersetzen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut des Vorläufigen Biergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes und die auf Artikel 13 und 16 beruhenden Teile der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und der Außenwirtschaftsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

844/92

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 31 und § 33, Artikel 2 § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 21, § 25, § 26 Abs. 7 und § 27 Nr. 5, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 hinsichtlich der neu eingefügten Vorschriften der § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 1, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 142 Abs. 4, § 143 Abs. 6, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2, § 150, § 151 Abs. 5 und § 154 Abs. 9, Artikel 4 § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 6, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 6 und § 31, Artikel 5 §§ 31 und 33, Artikel 6 § 19 und § 21, Artikel 13 und Artikel 20 Nr. 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 13 Nr. 2 tritt hinsichtlich § 5 Abs. 2 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1993 in Kraft.

09.12.92

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das
Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauch-
steuer-Binnenmarktgesetz)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 9. Dezember 1992

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1992 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 126. Sitzung am 2. Dezember 1992 verabschiedeten

Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung
anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)
- Drucksachen 12/3432, 12/3773, 12/3893 -

folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 23 muß Absatz 3 richtig wie folgt lauten:

"(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes und die auf Artikel 18 und 21 beruhenden Teile der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und der Außenwirtschaftsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden."



(Dr. Kabel)

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung
anderer Gesetze
(Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 02. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3, 108 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.